

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 84 „Feuerwehrgerätehaus Goldach“

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung den

Bebauungsplan Nr. 84 „Feuerwehrgerätehaus Goldach“

als Satzung beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1 ha. Das Gebiet wird im Norden von der Hauptstraße, im Westen von einer landwirtschaftlichen Hoffläche, im Osten und im Süden von landwirtschaftlichen Grundstücken umschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2024/2, 2024/3.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 84 „Feuerwehrgerätehaus Goldach“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos zu den Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich: 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Satzungsunterlagen können

zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 10.02.2025
Gemeinde Hallbergmoos



Andrea Michels
Verwaltungsamtsrätin



Digital über das Internet
<https://hallbergmoos.digiportal.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/digitale-bekanntmachungen>

Beginn: digitale Bekanntmachung am 10.02.2025 - Datum Bekanntgabe und Unterschrift:

Ende digitale Bekanntmachung am 24.03.2025 - Datum Abnahme und Unterschrift: